

Allgemeine Geschäftsbedingungen First Sensor Lewicki GmbH, Deutschland

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verkäufe, Lieferungen und sonstigen Leistungen (zusammen auch als „Lieferungen“ bezeichnet) der First Sensor Lewicki GmbH („TE“). Entgegenstehende Bedingungen des Kunden sind für TE nicht verbindlich, auch wenn sie der Bestellung des Kunden zugrunde liegen oder der Kunde in Formularen oder anderen Dokumenten darauf verweist oder TE ihnen nicht widerspricht.
- 1.2 Die AGB von TE gelten auch für alle Folgegeschäfte, selbst wenn beim Abschluss solcher Transaktionen nicht mehr darauf verwiesen wird.
- 1.3 Neben- oder Zusatzvereinbarungen sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und der AGB von TE sind nur gültig, wenn sie schriftlich mit TE vereinbart werden.
- 1.4 TE behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit und ohne Vorankündigung ganz oder teilweise zu ändern.
- 1.5 Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Auftragsbestätigung von TE und einer Kundenbestellung, haben die Auftragsbestätigung von TE und diese AGB Vorrang vor der Kundenbestellung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Auftragsbestätigung von TE und diesen AGB, hat die Auftragsbestätigung von TE Vorrang vor diesen AGB.
- 1.6 Nimmt der Kunde bei der Erfüllung der jeweiligen Vereinbarung mit TE die Unterstützung von verbundenen Unternehmen oder Drittanbietern in Anspruch, so verpflichtet sich der Kunde, dass solche verbundenen Unternehmen und Drittanbieter diese AGB sowie alle Vereinbarungen mit TE uneingeschränkt einhalten.

2. Angebote, Umfang der Lieferungen, Dokumentation

- 2.1 Angebote von TE erfolgen stets freibleibend. Vereinbarungen mit TE kommen immer erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von TE auf eine Kundenbestellung zustande, die inhaltlich auf dem Angebot von TE beruht.
- 2.2 Alle Lieferungen sind in der jeweiligen Vereinbarung abschließend spezifiziert. Werden Lieferungen verkauft und geliefert/erbracht, die in der jeweiligen Vereinbarung nicht spezifiziert sind, bedürfen solche Lieferungen der ausdrücklichen Bestätigung durch TE und müssen durch eine schriftliche und von TE unterzeichnete Urkunde vereinbart werden, damit sie für TE rechtsverbindlich sind.
- 2.3 Für TE sind nur technische Angaben verbindlich, die in der jeweiligen Vereinbarung vorgesehen sind oder durch Verweis einbezogen werden. In TE Katalogen, Preislisten oder anderen Dokumenten enthaltenen Angaben sind für TE nicht verbindlich, sondern dienen lediglich zur Information. Änderungen an den Spezifikationen, Produktdesigns und sonstige Änderungen bleiben vorbehalten. Sie können sich auf Liefertermine, -fristen und Preise auswirken.
- 2.4 Zeichnungen, Dokumentationen, Muster und sonstige Materialien, die TE dem Kunden vor, bei oder während der Laufzeit einer Vereinbarung zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum von TE. Es werden keine Lizenzen an geistigem Eigentum/Rechte an geistigem Eigentum von TE und den mit ihr verbundenen Unternehmen gewährt. Geistiges Eigentum und verwandte Rechte müssen respektiert werden. Insbesondere ist die Vervielfältigung oder Offenlegung von unterstützenden Materialien, Dokumenten oder Mustern, insbesondere, aber nicht ausschließlich, von Materialien, die urheberrechtlich geschützt sind, ohne die Zustimmung von TE untersagt. Auf Anfrage müssen alle derartigen Zeichnungen, Dokumente, Muster und sonstigen Materialien auf erste Anforderung vollständig an TE zurückgegeben werden.

3. Preise

- 3.1 Die Preise verstehen sich in der angebotenen Währung mit Verpackung, exklusive Mehrwertsteuer, Zusatzzöllen und sonstiger Steuern (falls zutreffend) und, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, FCA-relevantes TE-Werk/Lager (Incoterm 2020) mit allen damit

verbundenen Zöllen und Abgaben. Der Ort des Werks/Lagers von TE ergibt sich aus dem Angebot von TE.

- 3.2 Die Preise werden in der Regel einmal im Jahr angepasst. Dementsprechend bleiben alle vereinbarten Preise und Zahlungsbedingungen für höchstens zwölf (12) Monate ab dem Datum des Angebots von TE gültig.
- 3.3 Ungeachtet der vorstehenden Ziffer 3.2 kann TE die vereinbarten Preise einseitig anpassen, wenn und soweit sich die bei TE anfallenden Kosten ändern. So ist TE insbesondere, aber nicht ausschließlich im Falle von wesentlichen Änderungen bei den Lohn-, Rohstoff-, Transport- und Energiekosten oder Zusatzzöllen dazu berechtigt, eine angemessene Änderung der vereinbarten Produktpreise einzufordern. Lehnt der Kunde eine solche Preisänderung ab oder führen Verhandlungen zwischen den Parteien über eine solche Preisänderung nicht innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Teilnahme an solchen Verhandlungen zu einem neuen vereinbarten Preis, ist TE berechtigt, den Vertrag einseitig schriftlich mit sofortiger Wirkung und ohne eine Haftung zu kündigen. Das Vorstehende gilt unbeschadet von Einzelaufträgen, die von TE bestätigt, zum Zeitpunkt der Benachrichtigung jedoch noch nicht vollständig abgewickelt wurden. Es steht den Parteien frei, die einmonatige Verhandlungsfrist für Preisänderungen im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich zu verlängern.
- 3.4 Lieferungen, die in der jeweiligen Vereinbarung nicht spezifiziert sind, werden von TE auf alleinige Kosten des Kunden in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt des Verkaufs und der Lieferung/Bereitstellungen geltenden Standardsätzen von TE für solche Lieferungen verkauft, geliefert/erbracht.

4. Lieferzeiten, Teillieferungen

- 4.1 Liefer- oder Versandtermine gelten nur annähernd und stellen lediglich die bestmögliche Schätzung der für die Lieferung oder den Versand erforderlichen Zeit durch TE dar, sofern nicht im jeweiligen Vertrag und/oder im Hinblick auf die Verpflichtung des Kunden zur Leistung aller damit verbundenen Zahlungen ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.2 Ist die Lieferfrist als Zeitraum (und nicht als bestimmtes Datum) angegeben, beginnt sie mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von TE.
- 4.3 Alle Lieferfristen stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Belieferung durch die Zulieferer von TE und verlängern sich angemessen, wenn TE aus Gründen, die TE nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, die betreffenden Lieferungen zu beschaffen, wenn erforderliche Informationen oder Unterlagen oder zur Herstellung des Produkts benötigte Kundenbeistellungen nicht rechtzeitig bei TE eingehen, wenn diese vom Kunden ohne Zustimmung von TE nachträglich geändert werden oder wenn eine Anzahlung verspätet eingeht.
- 4.4 Beruht die Nichteinhaltung der Lieferfrist nicht auf dem alleinigen Verschulden von TE, so kann der Kunde hieraus weder ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag noch zum Verzicht auf die Lieferung oder auf Schadensersatz ableiten. Im Übrigen gilt die in Abschnitt 11 aufgeführte Haftungsbeschränkung.
- 4.5 Teillieferungen sind zulässig. Bei langfristigen Lieferverträgen gilt jede Teillieferung als gesonderte Transaktion. Die Unmöglichkeit einer Teillieferung oder die Verzögerung einer Teillieferung berechtigt den Kunden nicht, von der gesamten Vereinbarung zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

5. Versand, Abnahme von Lieferungen durch den Kunden

- 5.1 Wenn TE ihre Lieferungen EXW (ab Werk) (Incoterms 2020 zu diesem Zeitpunkt) versendet, so werden die Lieferungen EXW des betreffenden Werks/Lagers versandt.
- 5.2 Wird die Abnahme von Lieferungen aus Gründen, die TE nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich, ist TE berechtigt, die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden in ihren eigenen Räumlichkeiten oder bei Dritten einzulagern. Die entsprechenden Verpflichtungen von TE gelten dann als erfüllt.

- 5.3 Sofern in der jeweiligen Bestellung des Kunden und in der zugehörigen Auftragsbestätigung von TE nicht anders vereinbart, werden die Lieferungen entsprechend den geltenden StandardVerpackungsbedingungen von TE (Kartons, die nicht zum Stapeln geeignet sind) für den Transport verpackt.
- 5.4 Soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, nimmt TE das Verpackungsmaterial unentgeltlich zurück. Die Rückgabe hat nach Vorgaben von TE entweder am Auslieferungsort oder an einer der Annahmestellen eines von TE benannten Betreibers eines flächendeckenden Rücknahmesystems zu erfolgen. Etwaige Kosten des Transports der Verpackung zum Rücknahmeort trägt der Kunde.

6. Dokumente, Zahlung, Verrechnung, Verzugszinsen

- 6.1 Werden die Waren von einem Spediteur oder einem anderen Dritten abgeholt (z.B. FCA (Incoterms 2020), sei es im Auftrag von TE, sei es im Auftrag des jeweiligen Kunden), oder liefert TE die Waren an ein Crossdock, so ist der Kunde dazu verpflichtet, TE innerhalb von einem Monat nach Abholung der Ware bzw. nach Ankunft der Ware am Crossdock die Dokumente für den Ausfuhrnachweis (POE) zur Verfügung zu stellen. Stellt der Kunde die POEDokumente nicht zur Verfügung, sind alternative Dokumente wie z.B. eine Einfuhrzollerklärung des Importlandes vorzulegen. Hat der Kunde die erforderlichen Dokumente nicht innerhalb des oben genannten Zeitrahmens zur Verfügung gestellt, behält sich TE das Recht vor, etwaige Steuern, Zölle und Abgaben sowie daraus resultierende Kosten und Auslagen zu berechnen.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, zu jedem Zeitpunkt des Vertragsverhältnisses dafür zu sorgen, dass TE die richtige und gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmensteils (Hauptgesellschaft/Zweigniederlassung) mitgeteilt wird, unter dem die Lieferungen bei TE bestellt werden.
- 6.3 Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar. Abweichende Vereinbarungen können zwischen den Parteien getroffen werden, bedürfen aber der Schriftform.
- 6.5 Alle Zahlungen sind ausschließlich per Überweisung in der in der jeweiligen Auftragsbestätigung von TE vorgeschriebenen Währung ohne Abzüge zu leisten.
- 6.6 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen jeglicher Art durch den Kunden gegenüber TE ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung wurde von TE ausdrücklich schriftlich anerkannt oder ist rechtskräftig gerichtlich festgestellt.
- 6.7 Bei mehreren offenen Forderungen ist TE berechtigt, zu entscheiden, welche einzelnen Forderungen durch Zahlungen des Kunden beglichen werden.
- 6.8 Die Zurückhaltung oder Kürzung von Zahlungen aufgrund von Beanstandungen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von TE zulässig.

7. Verspätete Leistung des Kunden, Zahlungsunfähigkeit

- 7.1 Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug:
- (a) werden alle gegenüber TE bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Kunden, auch solche aus anderen Verträgen, zur sofortigen Zahlung fällig. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein gerichtliches Vergleichs-, Konkurs- oder ähnliches Verfahren beantragt oder verhängt wird, sowie bei Bekanntwerden sonstiger Umstände, die zu einer Zahlungsunfähigkeit des Kunden zu führen drohen;
 - (b) gerät der Kunde automatisch und ohne dass es einer Mahnung durch TE bedarf, in Verzug, und schuldet mit Wirkung ab (einschließlich) dem Tag, der auf den letzten Tag der anwendbaren Zahlungsfrist folgt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes;
 - (c) ist der Kunde verpflichtet, TE alle Schäden und Verluste zu ersetzen, die TE durch den Zahlungsverzug des Kunden entstehen (Verspätungsschaden);
 - (d) trägt der Kunde alle Folgen einer zufälligen Beschädigung oder eines zufälligen Untergangs der betreffenden Lieferungen (Haftung für den Zufall), sofern die

Gefahrtragung für die betreffenden Lieferungen gemäß diesen AGB und/oder der jeweiligen Vereinbarung nicht bereits auf den Kunden übergegangen ist.

- 7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann TE, unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte, weitere Lieferungen aus diesem oder einem anderen Vertrag ganz oder teilweise ablehnen oder von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 8.1 Nutzen und Gefahr im Zusammenhang mit den Lieferungen gehen nach Maßgabe der jeweils geltenden Incoterms von TE auf den Kunden über.
- 8.2 Ist der Kunde mit der Annahme oder Abnahme von Lieferungen in Verzug, kommt er mit einer Zahlung in Verzug oder verzögert sich die Lieferung von TE aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so gehen Nutzen und Gefahr für die betreffenden Lieferungen dennoch von TE auf den Kunden über.
- 8.3 Diese Regeln gelten auch für Ersatzlieferungen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Lieferungen, die von TE an Kunden verkauft werden, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und bis zur vollständigen Begleichung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von TE gegen den Kunden aus und im Zusammenhang mit der jeweiligen Vereinbarung und den damit zusammenhängenden schwebenden Geschäften Eigentum von TE („**Vorbehalt**“). Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht in vollem Umfang nach, so erkennt er damit das Recht von TE an, die sofortige Rückgabe der betreffenden Waren zu verlangen und die Rückerstattung bereits erhaltener Abschlagszahlungen zu veranlassen.
- 9.2 Der Kunde wird TE bei allen Maßnahmen unterstützen, die zum Schutz des Eigentums von TE an den Lieferungen erforderlich sind. Insbesondere ermächtigt der Kunde die TE dazu, ihr Eigentumsrecht bei Abschluss der jeweiligen Vereinbarung auf seine Kosten gemäß den einschlägigen nationalen Gesetzen in öffentlichen Büchern oder Registern einzutragen und die gesamte erforderliche Dokumentation zu erstellen. Der Kunde wird die Lieferungen für die Dauer der Vorbehaltsfrist auf seine Kosten für TE aufbewahren und instand halten, und wird sie zugunsten von TE gegen Feuer, Elementarschäden, Erdbeben, Beschädigung (einschließlich Bruch und Vandalismus, Transportschäden) und Verlust (einschließlich Diebstahl und Verlust beim Transport) versichern. Darüber hinaus wird der Kunde alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass das Eigentum von TE weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.
- 9.3 Ein Eigentumsvorbehalt berührt nicht den in Abschnitt 8 aufgeführten Übergang von Nutzen und Gefahr.
- 9.4 Verstößt der Kunde gegen die jeweilige Vereinbarung, insbesondere durch Nichtzahlung des Kaufpreises bei Fälligkeit, ist TE dazu berechtigt, von der jeweiligen Vereinbarung zurückzutreten und/oder die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen zu verlangen. Das Verlangen auf Herausgabe von Lieferungen, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, begründet keine Rücktrittserklärung von der jeweiligen Vereinbarung. Vielmehr ist TE dazu berechtigt, die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen zu verlangen, und sich das Recht auf Rücktritt von der jeweiligen Vereinbarung vorzubehalten. Verweigert der Kunde die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen, hat TE das Recht, die Geschäftsräume des Kunden zu betreten und die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen mitzunehmen. Vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Wegnahme der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Lieferungen durch den Kunden (einschließlich der Zwangsvollstreckung) bleiben vorbehalten.
- 9.5 Der Kunde ist dazu befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu veräußern/oder zu verarbeiten. Dies unterliegt jedoch den folgenden besonderen Bestimmungen:
- (a) Bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bei Verbindung der Lieferungen mit Waren von Dritten bestehen, so wird TE ein Miteigentum anteilig zum Rechnungswert der verbundenen Waren eingeräumt.

- (b) Der Kunde tritt hiermit die aus dem Verkauf diese Waren entstehenden Forderungen gegen Dritte insgesamt bzw. anteilig nach Maßgabe bestehender Miteigentumsrechte gemäß der vorstehenden Ziffer 9.5(a) als Sicherheit an TE ab. TE nimmt diese Abtretung hiermit an. Die in Ziffer 9.6 genannten Verpflichtungen des Kunden gelten entsprechend auch für die abgetretenen Forderungen.
 - (c) Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderungen ermächtigt und TE verpflichtet sich, diese nicht einzuziehen, solange und soweit der Kunde (i) seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber TE nachkommt, (ii) sich nicht in Zahlungsverzug befindet, (iii) seine Zahlungen nicht verzögert oder eingestellt hat und (iv) keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Sanierungsverfahrens gestellt hat. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die betreffenden Schuldner (Dritte) zu benachrichtigen und TE alle Auskünfte zu erteilen, die TE zum Einzug der abgetretenen Forderungen benötigt.
 - (d) Übersteigt der realisierbare Erlös aus den abgetretenen Forderungen die Höhe aller gesicherten Ansprüche von TE um mehr als 10%, so wird TE auf Verlangen des Kunden den entsprechenden Teil der Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.
- 9.6 Unter Eigentumsvorbehalt stehende Lieferungen dürfen erst als Sicherheit dienen, nachdem die Bezahlung für die gesicherten Forderungen vollständig bei TE eingegangen ist. Der Kunde wird TE unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Dritter versucht, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen zu belasten.

10. Garantie

- 10.1 Die Verjährungs- und Verwirkungsfrist für neu gelieferte Lieferungen beträgt ein Jahr, für Ersatzlieferungen in Übereinstimmung mit Abschnitt 10.4 ein Jahr ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, unabhängig davon, ob die Lieferungen in Produkte des Kunden integriert sind und ob es sich bei solchen Produkten um bewegliche oder unbewegliche Produkte handelt. Artikel 210, Schweizerisches Handelsgesetzbuch (OR, Obligationenrecht) findet keine Anwendung.
- 10.2 TE übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, die über die Konformität der Lieferungen mit den Produktspezifikationen von TE und/oder die vereinbarten Produktspezifikationen hinausgeht. In keinem Fall erstreckt sich die Gewährleistung von TE auf die Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck. Die Rechtsgewährleistung erstreckt sich nicht auf die Verwendung von Lieferungen durch den Kunden, insbesondere nicht auf die Verletzung von Rechten Dritter bei der Integration der Lieferungen in seine eigenen Produkte. TE übernimmt keine über den Gefahrenübergang hinausgehende Gewährleistung für den Fortbestand von Spezifikationen.
- 10.3 Mängel an den Waren müssen TE unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von fünf Kalendertagen nach Lieferung gerügt werden. Versteckte Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Kalendertagen nach dem Zeitpunkt, in dem sie entdeckt wurden oder hätten entdeckt werden können, gerügt werden, andernfalls verliert der Kunde sämtliche Ansprüche aus der Gewährleistung. Ferner verwirkt der Kunde sämtliche Gewährleistungsansprüche, wenn und soweit (a) eine unsachgemäße Installation oder Prüfung, (b) eine ungeeignete Betriebsumgebung, (c) eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Lieferungen vorliegt, (d) die Lieferungen nicht gemäß den anwendbaren Spezifikationen von TE und der guten Industriepraxis überwacht oder betrieben werden, (e) Teile der Lieferungen unbefugt angebracht oder entfernt oder verändert werden, (f) die Lieferungen einer ungewöhnlichen mechanischen, physikalischen oder elektrischen Beanspruchung ausgesetzt werden, (g) Änderungen oder Reparaturen erfolgen, die nicht von TE ausgeführt werden, (h) eine unsachgemäße Handhabung während des Versands der Lieferungen vorliegt (i) eine sonstige missbräuchliche oder nicht bestimmungsgemäße Verwendung, Unterlassung oder ein Unfall vorliegt, oder (j) der Kunde die Schäden anderweitig (z.B. unter anderem aus einem Versicherungsschutz oder einer Steuerermäßigung) ersetzt.
- 10.4 Wenn TE den Anspruch des Kunden auf Verletzung einer Gewährleistung von TE wegen mangelhafter Lieferungen als berechtigt erachtet, so wird die TE nach ihrer Wahl innerhalb des

dann für die TE möglichen Zeitrahmens entweder kostenlos eine Ersatzlieferung oder eine Nachbesserung durchführen oder eine angemessene Minderung gewähren, wobei die Ersatzlieferung und Nachbesserung unter der Bedingung erfolgen, dass der Kunde die mangelhaften Lieferungen zu Lasten der TE an TE retourniert. Ist die Ersatzlieferung oder Nachbesserung ebenfalls mangelhaft, kann der Kunde eine angemessene Minderung verlangen. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Rücktritt und Wandelung des jeweiligen Vertrags sind ausdrücklich ausgeschlossen, unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden. Es gilt ebenfalls die Haftungsbeschränkung gemäß Abschnitt 11.

- 10.5 Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen den Kunden nicht dazu, die Erfüllung des gesamten Vertrags durch TE abzulehnen.
- 10.6 Mängel aller Art bei Lieferungen berechtigen den Kunden nicht zu anderen Ansprüchen, Rechten und Rechtsmitteln als den in den Abschnitten 10 und 11 genannten.

11. Haftung

- 11.1 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von TE in jedem Fall – auch bei einer Haftung wegen Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum – auf den Ersatz von direkten und unmittelbaren Schäden des Kunden (d.h., Sortierkosten, direkte Arbeitskosten oder direkte Rückrufkosten, falls Rückrufe nach geltendem Recht vorgeschrieben sind) beschränkt. Kosten für die Neuinstallation oder den Austausch von Produkten sind ausdrücklich ausgeschlossen und werden nicht als direkte und unmittelbare Schäden betrachtet. Jede weitere Haftung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangene Chancen und Gewinne, Einnahmeverluste, Verlust von Daten, Nutzungsausfall, mittelbare Schäden, Folgeschäden und Strafschadensersatz, wird hiermit ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, haftet die TE für Schäden nur, soweit sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Haftung von TE für Handlungen und Unterlassungen von Hilfspersonen im Sinne des Schweizerischen Handelsgesetzbuchs (OR) ist ausgeschlossen.
- 11.2 Soweit gesetzlich zulässig, haftet TE aus keiner Vereinbarung für mehr als 5 Prozent des Wertes der betreffenden Einzellieferung insgesamt – unabhängig davon, welcher Rechtstitel zugrunde liegt.

12. Medizinische und andere spezifische Anwendungen

In Verbindung mit einer voraussichtlichen Verwendung der Lieferungen durch den Kunden in spezifischen Anwendungen, wie z.B., aber nicht beschränkt auf medizinische Anwendungen, erkennt der Kunde an und stimmt zu – sofern nicht anderweitig in einer von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern von TE unterzeichneten Vereinbarung bestätigt – dass:

- (a) die Lieferungen unter normalen industriellen Bedingungen hergestellt werden, die möglicherweise nicht die für Produkte, die für bestimmte spezifische Anwendungen gefertigt werden, geltenden Anforderungen erfüllen. Es obliegt der alleinigen Verantwortung von Personen, die bestimmte Anwendungen, wie z.B. medizinische Anwendungen, für die Lieferungen in Betracht ziehen, alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Standards einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den US Federal Food, Drug and Cosmetic Act (FDCA) und die Vorschriften der US Food and Drug Administration (FDA).
- (b) die Lieferungen nicht für den Einsatz in bestimmten spezifischen Anwendungen, wie z.B. medizinischen Anwendungen (einschließlich lebenserhaltender Systeme), entwickelt, hergestellt, getestet oder qualifiziert wurden, und dass der Kunde bei der FDA oder einer anderen staatlichen Behörde keine Entscheidungen über die Sicherheit, Wirksamkeit oder Eignung seiner Produkte für solche spezifischen Anwendungen beantragt oder erhalten hat. Personen, die beabsichtigen, Lieferungen für bestimmte Anwendungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, für medizinische Zwecke, zu beurteilen oder zu verwenden, müssen sich auf ihr eigenes medizinisches und rechtliches Urteil verlassen, ohne dass die TE hierzu eine Zusicherung abgibt.

- (c) der Kunde die TE und ihre leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter, Vertreter und Auftragnehmer gegenüber allen Verlusten, Ansprüchen, Schäden, Haftungen und Kosten (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren) freistellen, verteidigen und schadlos halten wird, die sich aus oder aufgrund von Personen- oder Sachschäden ergeben, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde Produkte als Teil eines von ihm hergestellten Produkts für bestimmte Anwendungen integriert hat, die TE nicht ausdrücklich schriftlich genehmigt hat, wie z.B., aber nicht ausschließlich, medizinische Anwendungen, einschließlich, aber nicht ausschließlich, Herzschrittmacher, Defibrillatoren, Elektroden, Leitungen und Programmierer sowie Komponenten dafür. Die TE wird den Kunden schriftlich über solche Ansprüche informieren und mit dem Kunden auf dessen Kosten bei der Abwehr solcher Ansprüche zusammenarbeiten.

13. Weiterverkauf

- 13.1 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, keine von TE gekauften Lieferungen weiterzuverkaufen, es sei denn, er stimmt den Bedingungen von TE, die für einen Weiterverkauf von Lieferungen durch den Kunden gelten, vollumfänglich zu und hält diese ein.
- 13.2 TE ist nicht verpflichtet, Garantieleistungen oder sonstigen technischen Support für seine Lieferungen zu erbringen, die nicht direkt von TE oder einem autorisierten Händler von TE erworben wurden.

14. Geistiges Eigentum und Rechte an geistigem Eigentum

- 14.1 TE und die mit ihr verbundenen Unternehmen sind und bleiben Eigentümer des gesamten geistigen Eigentums an den Lieferungen. Dies umfasst insbesondere, ist aber nicht beschränkt auf alle gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte und das Know-how, und kein Verkauf und keine Lieferung und/oder Bereitstellung von Lieferungen durch TE an einen Kunden führt zu einer Übertragung von gewerblichem oder geistigem Eigentum oder von gewerblichen oder geistigen Eigentumsrechten. Im Falle von Aufträgen, deren Erfüllung Entwicklungsleistungen einschließt, ist und bleibt TE alleiniger Eigentümer der Ergebnisse aus der entsprechenden Entwicklung. Dazu gehören unter anderem alle Konzepte, Zeichnungen, Muster, Ideen, Software, Dokumentationen und alle anderen Materialien sowie alle damit zusammenhängenden oder darauf angemeldeten Rechte an geistigen Eigentum. Nutzungsrechte oder Lizenzen für den Kunden am Entwicklungsergebnis oder an geistigen Eigentumsrechten werden weder stillschweigend noch ausdrücklich eingeräumt. Im Falle von Projekten, die voraussichtlich zur Generierung von Entwicklungsergebnissen führen, vereinbaren die Parteien, dass sie eine separate Entwicklungsvereinbarung abschließen werden, welche die Einzelheiten der vollständigen Eigentümerschaft von TE an dem darin enthaltenen gewerblichen und geistigen Eigentum regelt.
- 14.2 Weder diese AGB noch eine Vereinbarung mit einem Kunden oder der Erwerb von Lieferungen durch einen Kunden sind so auszulegen, dass dem Kunden von TE oder deren eigenen Kunden eine Lizenz an einem Patent oder einem sonstigen Eigentumsrecht von TE eingeräumt wird, mit Ausnahme des Rechts, die Lieferungen für die Zwecke zu nutzen, für die sie verkauft/erbracht werden. In diesem Zusammenhang, aber auch soweit dies erforderlich ist, um einem Kunden Zugang zu oder Einsicht in Daten, Dokumente und Informationen in Verbindung mit Lieferungen zu gewähren, stellt dieser Zugang oder diese Einsicht eine unbefristete, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare und nicht veräußerbare Lizenz von TE an den Kunden in Bezug auf die betreffenden Daten, Dokumente und Informationen dar. TE behält sich ausdrücklich das Recht vor, von diesem TE-Kunden oder dessen Kunden eine Lizenzgebühr zu verlangen. TE behält sich auch das Recht vor, eine solche Lizenz jederzeit ohne Vorankündigung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 14.3 Der Kunde ist verpflichtet, TE auf erste Anforderung alle Daten, Dokumente und Informationen über TE und/oder ihre Produkte und Dienstleistungen zurückzugeben, die sich in seinem Besitz oder unter seinem Einfluss befinden, wie von TE nach eigenem und freiem Ermessen bestimmt, selbst wenn dies über die Bestimmung in Abschnitt 2.4. hinausgeht.

- 14.4 Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass seine Produkte und Leistungen, die Lieferungen enthalten oder auf diesen beruhen, das gewerbliche oder geistige Eigentum oder die Rechte an geistigem Eigentum von Dritten nicht verletzen.

15. Markenzeichen

Der Kunde darf keine Firmennamen oder Markenzeichen verwenden, die TE oder seinen verbundenen Unternehmen gehören oder für diese lizenziert sind, es sei denn, es liegt eine schriftliche Anweisung von TE vor. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass durch den Verkauf von Produkten, die mit solchen Markenzeichen versehen sind, oder auf andere Weise stillschweigend oder ausdrücklich eine Lizenz für TE-Markenzeichen gewährt wird.

16. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt oder andere außergewöhnliche Ereignisse, die TE nicht zu vertreten hat, die eine Lieferung ganz oder teilweise, sei es überhaupt, sei es rechtzeitig, unmöglich machen oder wesentlich erschweren, berechtigen TE, die Lieferung für die Dauer eines solchen Hindernisses einzuschränken, auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ereignisse höherer Gewalt umfassen unter anderem Krieg, Unruhen, Aufstände, Terrorakte, Sabotage und ähnliche Ereignisse, Streiks oder andere Arbeitskonflikte, neu erlassene Gesetze und Verordnungen, Verzögerungen durch Handlungen oder Unterlassungen einer Regierung/Behörde, Elementarereignisse (z.B. Überschwemmungen, Stürme, Hagel, Schneefall), Erdbeben oder andere außergewöhnliche Naturereignisse, Epidemien und Pandemien oder daraus resultierende behördliche Beschränkungen (z.B. Handelsbeschränkungen, Ausgangssperren oder ähnliches, aber auch Änderungen der Import-/Exportgesetze, -vorschriften oder Zusatzzölle) und/oder ein Ausfall der öffentlichen Infrastruktur (z.B. Transport, Energie- und IT-Versorgung). TE haftet in keinem Fall für Ansprüche im Zusammenhang mit der Nichterfüllung, der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung oder der verspäteten Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt.

17. Ansprüche von Dritten

Wenn ein Dritter gegenüber TE Schadensersatzansprüche geltend macht, Verkaufsverbote verhängt oder vergleichbare Sicherungsmaßnahmen gegenüber TE und/oder den Lieferungen ergreift, weil der Kunde die Lieferungen bei diesem Dritten entgegen den Anweisungen von TE einsetzt, weil die Produkte des Kunden, in die er die Lieferungen integriert hat, oder Produkte und Leistungen des Kunden, die auf den Lieferungen basieren, nicht ordnungsgemäß funktionieren, oder weil Produkte und Leistungen des Kunden das geistige Eigentum oder die Rechte an geistigem Eigentum eines Dritten verletzen, gleich aus welchem Grund, bzw. wegen anderen vergleichbaren Gründen, so verpflichtet sich der Kunde, die Streitigkeit mit diesem Dritten vollständig zu übernehmen und TE gegenüber allen Schäden und Verlusten (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren), die TE aus solchen Ansprüchen, Sicherungsmaßnahmen oder ähnlichen Handlungen des Dritten entstehen, vollständig freizustellen.

18. Exportkontrollen, Compliance

TE und der Kunde verpflichten sich, alle anwendbaren Import-, Export-, Anti-Boycott- und Sanktionsgesetze und -vorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gesetze der Vereinigten Staaten, der Europäischen Union und anderer relevanter Länder ("Handelsgesetze"), vollständig einzuhalten. Der Kunde sichert zu, dass er, seine Muttergesellschaft(en), Tochtergesellschaft(en) oder verbundenen Unternehmen NICHT auf einer staatlichen Sanktions- oder Verbotsliste aufgeführt sind und wird TE unverzüglich benachrichtigen, wenn er, seine Muttergesellschaft(en), Tochtergesellschaft(en) oder verbundenen Unternehmen auf eine staatliche Sanktions- oder Verbotsliste gesetzt werden. Der Kunde wird TE-Produkte weder direkt noch indirekt verkaufen, exportieren, re-exportieren, Käufer, kaufen oder anderweitig für oder an einen verbotenen oder eingeschränkten Endverwendungszweck, Endnutzer oder Endbestimmungsort (einschließlich Kuba, Iran,

Nordkorea, Russland, Weißrussland und Syrien) oder unter Verstoß gegen geltende Handelsgesetze übertragen. Der Kunde ist verpflichtet, TE unverzüglich zu informieren, wenn er von einem Verstoß gegen geltende Handelsgesetze Kenntnis erlangt, oder innerhalb von zwei Wochen nach dem Ersuchen von TE um Informationen über die Einhaltung von Handelsgesetzen in Bezug auf die im jeweiligen Vertrag vorgesehenen TE-Produkte. TE behält sich das Recht vor, die Bestellung(en) zu stornieren oder die jeweiligen Verträge zu kündigen, wenn TE nach eigenem Ermessen Grund zu der Annahme hat, dass die mit dem jeweiligen Vertrag oder Bestellung verbundene(n) Transaktion(en) gegen geltende Handelsgesetze verstoßen würde(n) oder verstoßen hat (haben) oder wenn nach dem Datum des jeweiligen Vertrags oder Bestellung in Kraft getretene Handelsgesetze die Ausführung dieses Vertrags oder Bestellung verbieten oder erheblich einschränken würden.

19. Geheimhaltung

Der Kunde ist verpflichtet, alle vertraulichen Daten, Dokumente und Informationen, die er im Rahmen der Geschäftsbeziehung von TE erhält oder die ihm über TE und deren Produkte und Dienstleistungen zugänglich werden, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben und nicht für einen anderen als den mit der TE in der jeweiligen Vereinbarung festgelegten Zweck zu verwenden, es sei denn, TE hat ausdrücklich erklärt, dass diese Daten, Dokumente und Informationen nicht vertraulich sind oder der nicht vertrauliche Charakter ergibt sich offensichtlich aus der Art der relevanten Daten, Dokumente oder Informationen.

20. Verschiedenes

- 20.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder ein Teil davon nichtig, ungültig oder unwirksam sein oder werden, so berührt diese nichtige, ungültige oder unwirksame Bestimmung oder der ungültige oder unwirksame Teil davon nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen oder des anderen Teils der betroffenen Bestimmung. Die nichtige, ungültige oder unwirksame Bestimmung oder der nichtige, ungültige oder unwirksame Teil einer solchen Bestimmung ist durch eine gültige Bestimmung oder einen gültigen Teil einer solchen Bestimmung zu ersetzen, die denselben ursprünglich beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich erfüllt, ohne selbst nichtig, ungültig oder unwirksam zu sein.
- 20.2 Der Kunde darf ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von TE weder eine Vereinbarung mit TE noch einen Anteil daran kraft Gesetzes oder anderweitig übertragen oder abtreten. Jeder Versuch einer Übertragung oder Abtretung ohne diese Zustimmung ist nichtig. TE kann eine Vereinbarung mit einem Kunden oder einen Anteil daran jederzeit ohne Zustimmung des Kunden an ein verbundenes Unternehmen abtreten.
- 20.3 Änderungen und Ergänzungen von Verträgen zwischen TE und ihren Kunden bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform durch alle beteiligten Parteien.
- 20.4 Das Versäumnis von TE, auf der strikten Erfüllung einer Bestimmung oder Bedingung dieser Vereinbarung und/oder einer anderen Vereinbarung mit TE zu bestehen, stellt weder einen Verzicht auf diese Bestimmung oder Bedingung oder eine Verletzung derselben durch TE dar, noch beeinträchtigt ein solches Versäumnis in irgendeiner Weise die Rechtsmittel von TE im Hinblick auf eine Nichterfüllung durch den Kunden dieser Vereinbarung und/oder einer anderen Vereinbarung.

21. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand, Spezialdomizil

- 21.1 Sofern in einer Vereinbarung (einschließlich dieser AGB) nicht anders festgelegt, ist der Erfüllungsort für die Leistungen des Kunden oder von TE Schaffhausen in der Schweiz.
- 21.2 Alle Rechtsbeziehungen zwischen TE und einem Kunden unterliegen ausschließlich **schweizerischem Recht**, ungeachtet der Prinzipien des Kollisionsrechts und möglicher internationaler Verträge. Das Wiener Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, 11. April 1980 (CISG)) wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 21.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis mit einem Kunden ergeben, dieses betreffen oder seine Gültigkeit oder die Gültigkeit dieser AGB

berühren, ist der Ort, an dem TE zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung seinen eingetragenen Sitz hat: **Schaffhausen in der Schweiz**. TE ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz oder an dem Ort zu verklagen, an dem sich die Produkte zu einem bestimmten Zeitpunkt befinden.

- 21.4 Bei einem Kunden im Ausland gilt der Sitz von TE als Spezialdomizil des Kunden im Sinne von Art. 50, Absatz 2, Schweizerisches Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz.